Amt der Vorarlberger Landesregierung

EINGELANGT
12. AUG. 2008
erl.:

Marktgemeinde Rankweil
BGM | BRV | BS | FA | IB | OP | PP | WK
30. Juli 2008
eingelangt:
WV | Kopie

Zahl: VIe-40.003

Bregenz, am 22.07.2008

Auskunft:
Ing. Klaus Steurer
Tel: +43(0)5574/511-26612

Betreff: Kurzinformation zur Abfallwirtschaft Nr 60;
Änderungen bei der Entsorgung von Bodenaushub;
Information der Bauherrn im Rahmen der Bauverfahren bzw -bescheide

1. Allgemeines:

Die am 1. März 2008 in Kraft getretene Deponieverordnung hat auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Entsorgung von Bodenaushub. Insbesondere das Verfahren zur Annahme solcher Abfälle bei Deponien wurde umfassender gestaltet und für alle Deponiegrößen vereinheitlicht. Die neuen Regelungen sind daher auch für Deponien mit einer Kapazität von weniger als 100.000 m³ relevant.

Die Deponieverordnung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter dem Link http://recht.lebensministerium.at/article/archive/6967.

2. Grundlegende Charakterisierung inklusive analytischer Untersuchung:

Entscheidend dabei ist, dass nur noch Bodenaushubmaterial entsorgt werden darf, für welches eine **grundlegende Charakterisierung** vorliegt. Die grundlegende Charakterisierung ist durch eine befugte Fachanstalt oder Fachperson zu erstellen. Neben allgemeinen Informationen, wie zB Beschreibung des Abfalls, Name und Adresse des Abfallbesitzers, Herkunftsort etc, hat die grundlegende Charakterisierung einen analytischen Teil zu beinhalten. Pro 7.500 t Bodenaushub ist eine grundlegende Charakterisierung zu erstellen, wenn die analytische Untersuchung des Bodens vor dem Aushub erfolgt. Erfolgt die analytische Untersuchung des Bodens nach dem Ausheben, sinkt die genannte Mengenschwelle auf 1.500 t.

3. Ausnahme von der analytischen Untersuchung:

Wenn nachfolgende Punkte zutreffen, kann die grundlegende Charakterisierung in Form einer **Abfallinformation** ohne analytische Untersuchung erfolgen:

- Das gesamte als Abfall anfallende Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens beträgt nicht mehr als 2.000 t.
- Auf Grund der Vornutzung und lokalen Belastungssituation liegen keine Hinweise auf Verunreinigungen vor.

- Das den Aushub vornehmenden Unternehmen bestätigt, dass beim Ausheben des Materials keine Verunreinigungen wahrgenommen wurden.

Die **Abfallinformation** hat in einem solchen Fall den Namen und die Anschrift des Abfallbesitzers, eine Beschreibung des Abfalls, den Anfallsort (Adresse oder GST-Nr, KG), die geschätzte Menge des als Abfall anfallenden Bodenaushubs und die Bestätigung des den Aushub vornehmenden Unternehmens zu enthalten.

4. Hinweis zur Ausnahmeregelung:
Bei manchen Verwertungsprojekten wie zB Wiederverfüllungsmaßnahmen nach einem Kiesabbau im Bereich des Grundwassers und landwirtschaftlichen Rekultivierungsprojekten, gilt die oben angeführte Ausnahme nicht. Im Grundwasserschwankungsbereich darf ausschließlich Bodenaushub der Klasse A2-G und für landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten (bis 2 m unter Geländeoberkante) ausschließlich die Klasse A1 eingesetzt werden. Um den Bodenaushub in diese Klassen einstufen zu können, ist eine analytische Untersuchung zwingend erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Abfallverzeichnisverordnung und im Bundesabfallwirtschaftsplan. Näheres finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter den Links http://recht.lebensministerium.at/article/archive/6967 und www.bundesabfallwirtschaftsplan.at

5. Übergangsbestimmung:
Das oben beschriebene Annahmeverfahren gilt für alle neuen Anlagen seit 1. März 2008. Die bestehenden Anlagen müssen ihr derzeitiges Annahmeverfahren bis spätestens 1. Juli 2009 anpassen.

6. Empfehlung:
Um Komplikationen und unnötige Kosten bei der Entsorgung von Bodenaushub zu vermeiden, empfehlen wir, die Bauherren im Rahmen der Bauverfahren bzw Baubescheide auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Die Bauherren sollen dabei angehalten werden, sich rechtzeitig Gedanken über die Entsorgung des Bodenaushubs zu machen und zu klären, ob eine oder mehrere analytische Untersuchungen erforderlich sind, oder eine Abfallinformation mit den entsprechenden Bestätigungen ausreicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreiber von Entsorgungseinrichtungen für Bodenaushub (Deponie oder Verwertungsprojekt) verpflichtet sind, den Bodenaushub abzuweisen, wenn die erforderlichen Unterlagen vom Abfallbesitzer nicht vorgelegt werden.

7. Anzeige-, Registrierungs- und Meldepflichten
Auf nachfolgende Verpflichtungen für Abfallsammler (zB Übernehmer von Bodenaushub) und Deponiebetreiber von Bodenaushubdeponien wird besonders aufmerksam gemacht:

a) Anzeigepflicht:
Gemäß § 24 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) hat jeder, der nicht gefährliche Abfälle (zB Bodenaushub) sammelt oder behandelt (zB deponiert), die Aufnahme dieser Tätigkeit und die Änderung der Art der Tätigkeit dem Landeshauptmann anzuzeigen. Ein entsprechendes Formular zur Anzeige der Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen finden Sie unter www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/abfallwirtschaft/formulare/antraege_formulare.htm. Ansprechpartner ist Herr Walter Kotz (Tel: 05574/511-26613, e-Mail: walter.kotz@vorarlberg.at

b) Registrierungspflicht:
Weiters haben sich Abfallsammler und -behandler gemäß § 21 Abs 1 AWG 2002 vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite www.edm.gv.at der Umweltbundesamt GmbH beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu registrieren. Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf der Homepage des Landes unter www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/abfallwirtschaft/neuigkeiten_ohnebild_/registrierungs-undmeldepf.htm

c) Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Deponieinhaber:
Inhaber einer Deponie haben gemäß § 21 Abs 4 AWG 2002 die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart, und die Restkapazität in Kubikmeter dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Unwelt- und Wasserwirtschaft bis spätestens 15. März jeden Jahres zu melden. Ab dem 1. Jänner 2009 ist ein Teil der Aufzeichnungen elektronisch zur führen. Die entsprechenden Voraussetzungen für elektronische Meldungen sollen im Laufe des Herbstes 2008 auf der Homepage www.edm.gv.at geschaffen werden Nähere Angaben dazu finden Sie im § 41 der Deponieverordnung 2008 (http://recht.lebensministerium.at/article/archive/6967)

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Dieter Egger